

4. Auslagen bei erfolgreichem Rechtsmittel: Bei einem Protest zuungunsten des Angeklagten ist dies z. B. der Fall, wenn die geforderte Verurteilung des in erster Instanz freigesprochenen Angeklagten im Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens erfolgt. Eine Berufung hat beispielsweise Erfolg, wenn die von ihr beanstandete Strafe nach Art oder Höhe vom Rechtsmittelgericht antragsgemäß herabgesetzt wird. Die Verteilung der Auslagen des Staatshaushalts und der notwendigen Auslagen des Angeklagten bei einem erfolgreichen Rechtsmittel ergibt sich mit Ausnahme der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bei Freispruch (§ 366) mittelbar aus § 367. Danach hat die Angeklagte die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen, wenn ein zu seinen Ungunsten eingelegter Protest Erfolg hatte. War dagegen seine Berufung oder ein zu seinen Gunsten eingelegter Protest erfolgreich, sind die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens und seine notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Das gilt nicht nur, wenn das Rechtsmittelgericht eine Selbstentscheidung trifft, sondern auch, wenn es das angefochtene Urteil auf den Protest oder die Berufung aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverweist. Kann das Rechtsmittelgericht dagegen noch nicht beurteilen, ob das Rechtsmittel im Ergebnis Erfolg haben wird, bleibt die Entscheidung über die gesamten Auslagen der erneuten Sachentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts vorbehalten.

§368

Auslagenpflicht des Flüchtligen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneut durchgeführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Diese Bestimmung setzt voraus, daß ein Flüchtiger im Sinne der §§ 262 ff. zunächst verurteilt, in der auf seinen Antrag hin durchgeführten erneuten Hauptverhandlung (vgl. § 269 Abs. 2) jedoch freigesprochen wurde. In Abweichung von dem Grundsatz des § 366 können dem Angeklagten trotz des Freispruchs die Auslagen der früheren Hauptverhandlung auferlegt werden (besonderer Fall der Verursachung von Ablagen durch schuldhaftes Versäumnis im Sinne des § 366 Abs. 1). Die Entscheidung über die Auslagen der erneuten Hauptverhandlung richtet sich dagegen nach § 366.